

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag ist nicht unterstützt, und es würde also der Namensaufruf erst später erfolgen.

D. Großmann: Mein Wunsch ist erreicht, wenn die Abstimmung erst später erfolgt.

Staatsminister Rostig und Sänckendorf: Ich glaube, die §. 90 der Landtagsordnung gewährt hier das Anhalten. Da heißt es: „Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den Gegenstand oder den einzelnen Artikel, Paragraphen oder sonstigen Theil desselben. Darauf erfolgt die definitive Abstimmung über die Frage: ob ein Gesetzentwurf oder Antrag der Regierung, oder ein Antrag der dritten Deputation über eine ständische Petition oder Beschwerde, nach Befinden in der ihm durch vorläufige Abstimmung über seine einzelnen Theile gegebenen Gestaltung, angenommen oder verworfen werden solle. Sie kann aber auf Beschluß der Kammer oder Antrag der königl. Beauftragten bis auf zwei Tage ausgesetzt werden.“

Präsident v. Gersdorf: Es würde also die spätere Abstimmung offen sein, und zwar einmal nach dem Beschluß der Kammer und dann auf Antrag der königl. Commissarien.

Staatsminister Rostig und Sänckendorf: Die Regel bildet die Abstimmung unmittelbar nach geschlossener Berathung.

Prinz Johann: Es müßte wenigstens, wenn die Abstimmung ausgesetzt werden sollte, ein ausdrücklicher Beschluß der Kammer stattfinden.

Secretair v. Biedermann: Eigentlich liegt die Sache so, daß der Geschäftsordnung gemäß sogleich abgestimmt werden muß. Soll nicht abgestimmt werden, so hätte deshalb ein Antrag gestellt werden müssen.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ein solcher Antrag ist aber noch nicht gestellt, denn es hat kein königl. Commissar den Antrag auf zweitägiges Aussetzen der Abstimmung gemacht, es hat ihn kein Mitglied in der Kammer gemacht.

Prinz Johann: Wenn Niemand diesen Antrag stellt, so stelle ich ihn; denn bin ich auch der Ansicht, daß es der Ordnung gemäß sei, sogleich abzustimmen, so glaube ich doch, daß, da mehrere der Herren in ihrem Gewissen beunruhigt werden, wenn sie sogleich abstimmen müßten, man die Sache ihren Gang gehen läßt und erst dann abstimmt, wenn die Erläuterung zu dem Heimathsgesetze berathen ist. Ich besorge für das Schicksal des Gesetzes weder bei dem einen noch bei dem andern Verfahren etwas.

Präsident v. Gersdorf: Erlauben Sie mir, meine Ueberszeugung auszusprechen. Ich weiß, daß die Landtagsordnung sowohl für die eine, als die andere Art hinreichende Bestimmungen enthält. Vielfach hat sich allerdings die Meinung dahin erklärt, daß es besser sei, erst den allerdings zur Sache gehörigen Gegenstand, die Erläuterung zu §. 8 des Heimathsgesetzes betreffend, zur Berathung zu ziehen, und dann erst abzustimmen.

Es scheint mir zwar, als hätten sich noch einige Sprecher erheben wollen, aber ich glaube, daß Niemand schon den Antrag gestellt hat, daß die Vertagung dieser Abstimmung stattfinden soll.

v. Welck: Se. königl. Hoheit haben den Antrag gestellt.

Prinz Johann: Aber er ist noch zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Dann habe ich die Frage zu stellen: ob die Kammer diesen Antrag unterstützen wolle? — Wird zahlreich unterstützt. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde fragen, ob sie ihn annehme? — Wird gegen 4 Stimmen angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Nun wäre noch die Frage, ob wir zu den Punkten übergehen, die weniger aufhältlich sind? Das wären III. und IV. im Deputationsberichte. — Es erklärt sich Niemand dagegen. —

Das Deputationsgutachten unter III. lautet:

Den III. Abschnitt des gegenwärtigen Berichts hat aufgetragen Maßen eine Beleuchtung der Petitionen zu bilden, welche in Bezug auf die unter I. erwähnte Gesetvorlage, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, an die Ständeversammlung gelangt sind. —

Es gehören hierher die Petitionen

- a) der Tischler-Innung zu Grimma vom 22. December 1839.
- b) der Fleischer-Innung zu Dschah vom 29. December 1839.
- c) der Schneider- und Schuhmacher-Innung daselbst vom 28. ejusd.
- d) der Leinweber-Innung daselbst vom 27. ejusd.
- e) der Tischler-, Sattler-, Böttcher-, Glaser- und Stellmacher-Innung daselbst vom 30. December 1839.
- f) der Seiler- und Bäcker-Innung daselbst vom 27. December 1839, welche zwar sämtlich nur an die zweite Kammer der Ständeversammlung gerichtet, jedoch von dieser mit ihrem Berichte abschriftlich an die erste Kammer abgegeben worden sind,
- g) eine Petition der Tischler-, Böttcher-, Glaser-, Schuhmacher-, Schneider-, Sattler- und Seiler-Innung zu Strehla vom 22. Januar 1840, welche nur an die erste Kammer gerichtet ist,
- h) eine Petition der Seiler-Innungen zu Grimma, Wurzen, Golditz und Lausitz vom 3. December 1839 und
- i) eine dergleichen der Zeug-, Lein- und Wollweber-Innung zu Lausitz vom 22. Januar 1840, welche zwar nur an die zweite Kammer gerichtet, jedoch mittelst Protokollextracts vom 27. ejusd. an die erste Kammer ohne Resolution auf deren Inhalt abgegeben worden, weil die Berathungen über diesen Gegenstand bereits bei jener Kammer geschlossen gewesen;
- k) eine Petition der Schuhmacher-, Schneider-, Kürschner-, Seiler-, Sattler-, Weber-, Bäcker-, Fleischer-, Hutmacher-, Glaser-, Tischler- und Posamentir-Innung zu Annaberg vom 23. Januar 1840.
- l) eine Petition der Schlosser-Innung zu Leipzig vom 28. Januar (3. Februar) 1840, welche an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet worden, weiter
- m) eine Petition der Leinweber-Innung zu Döbeln, Rosßwein, Rössen, Meissen, Lommahsch, Riesa, Strehla, Dschah,